



Gleich
geht's los | Start **10:00 Uhr**

1

22.02.2021

Monatsticker

ETL



Fuchs & Partner

Steuerberatungsgesellschaft mbH

ADVISITAX

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Niederlassungen Schwerin
Wismarsche Straße 184, 19053 Schwerin

ADHOGA

Steuerberatungsgesellschaft

Tel.: (0385) 593710
593410

Mail: fuchs-schwerin@etl.de
www.die-steuerberater-schwerin.de
adhoga.de

(0385) 5937140

advisitax-schwerin@etl.de
www.steuerberater-advisitax-schwerin.de

(0385)

adhoga-schwerin@etl.de
www.etl-



Monika Brüning

2

22.02.2021

Monatsticker

ETL

Agenda

1. Corona-Hilfen
2. Neustarthilfe für Soloselbstständige
3. Marktpräsenzprämie (M-V)
4. Gastronomie in MV – Starthilfe -
5. Brückenfinanzierung ÜIII
6. Aktuelles kurz & knapp

3

22.02.2021

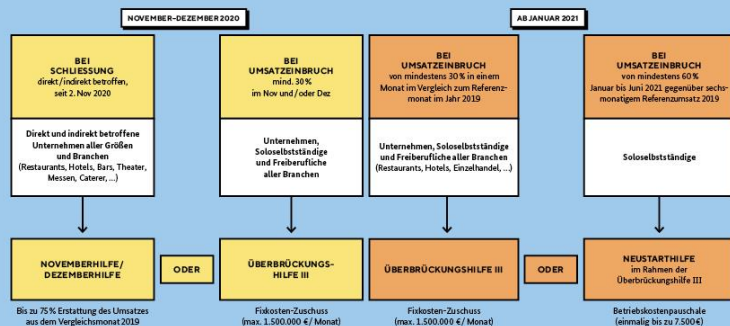
Monatsticker

ETL

Das Große Ganze – neu -

AKTUELLE CORONA-HILFEN AUF EINEN BLICK

Für jedes Unternehmen die passende Unterstützung zur richtigen Zeit.



Alle Infos unter ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de und bundesfinanzministerium.de

© Bundesministerium der Finanzen

4

22.02.2021

Monatsticker

ETL

Überbrückungshilfe II und III

Unternehmen, Soloselbständige, Freiberufler
alle Branchen

September bis Dezember 2020 Überbrückungshilfe II

- Umsatzrückgang April-Dez. 2020 in zwei zusammenhängenden Monaten mind. 50%
- Im gesamten Zeitraum April-Dez. 2020 im Durchschnitt mind. 30%
- Fixkostenzuschuss max. 200.000 € je Monat

November und Dezember 2020 Januar bis Juni 2021 Überbrückungshilfe III

- Umsatzrückgang im jeweiligen Anspruchsmonat mind. 30% (zum Referenzmonat 2019)
- Fixkostenzuschuss max. 1.500.000 € je Monat
- Abschlagzahlung max. 100.000

5

22.02.2021

Monatsticker

ETL

Überbrückungshilfe III

Unternehmen, die seit dem 2. November 2020 geschlossen sind

Restaurants, Hotels, Messen, Caterer, Veranstalter etc.

Novemberhilfe / Dezemberhilfe

- Erstattung bis zu 75% des Umsatzes aus Vergleichsmonat 2019
- Anrechnung von KUG und Überbrückungshilfe

alternativ: Überbrückungshilfe II

- Fixkostenzuschuss max. 1.500.000 € pro Monat

Januar bis Juni 2021 Überbrückungshilfe III

- Umsatzrückgang von mind. 30% (2019)
- Fixkostenzuschuss max. 1.500.000 € je Monat
- Abschlagszahlung max. 100.000 €

↙ Günstigerprüfung ↘

6

22.02.2021

Monatsticker

ETL

Antragsberechtigung

- Unternehmen (bis zu einem Umsatz von 750 Mio), Soloselbständige und Freie Berufe
- Tätigkeit im Haupterwerb (mind 51 %) oder Unternehmen mit Beschäftigten
- Gründung vor dem 1.5.2020
- Corona-bedingter **Umsatzeinbruch von mind. 30%** im Vergleich zum Referenzmonat 2019
Liegt der Umsatz im Jahr 2020 bei mind. 100 Prozent des Umsatzes des Jahres 2019 ist grds. davon auszugehen, dass der Umsatzrückgang **nicht** Corona-bedingt ist
Es können jedoch individuelle Gründe vorgetragen werden z,B. neue Betriebsstätte

7

22.02.2021

Monatsticker

ETL

Vergleichsumsatz bei neuen Unternehmen

Unternehmen, die zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 30. April 2020 gegründet worden sind, können als Vergleichsumsatz ansetzen:

- den durchschnittlichen monatlichen Umsatz des Jahres 2019 **oder**
- den durchschnittlichen Monatsumsatz der beiden Vorkrisenmonate Januar und Februar 2020 **oder**
- den durchschnittlichen Monatsumsatz in den Monaten Juni bis September 2020 **oder**
- Durchschnittswert des geschätzten Jahresumsatzes, der bei der erstmaligen steuerlichen Erfassung angegeben wurde

8

22.02.2021

Monatsticker

ETL

ÜIII Umsatzdefinition

- Umsatz ist der steuerbare Umsatz nach § 1 UStG
- Ein Umsatz wird in dem Monat erzielt, in dem die Leistung ausgeführt wird
- Bei Istbesteuerung- kann von vereinnahmten Entgelten ausgegangen werden (Wahlrecht)
- Zum Umsatz gehören auch erhaltene Anzahlungen und
- Einmalige Umsätze z.B. aus Anlageverkäufen
- Nicht dazu zählen: Corona Soforthilfen, Versicherungsleistungen etc

9

22.02.2021

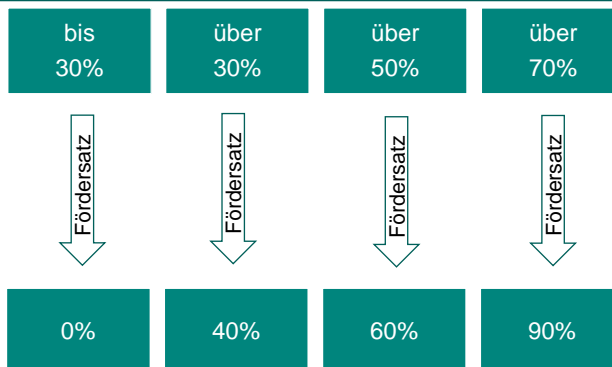
Monatsticker

ETL

Höhe der Überbrückungshilfe III

Berechnung pro Monat des Förderzeitraums, max je Monat 1.500.000

Höhe des Umsatzeinbruchs im Fördermonat (zu Vorjahr)



10

22.02.2021

Monatsticker

ETL

Überbrückungshilfe III

Erstattung fortlaufender fixer Betriebskosten gemäß folgender Positivliste:

1. Mieten und Pachten für Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen. Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer sind förderfähig, wenn sie für das Jahr 2019 steuerlich abgesetzt wurden. Sonstige Kosten für Privaträume sind nicht förderfähig
2. Weitere Mietkosten, insbesondere für Fahrzeuge und Maschinen
3. Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen
4. **Handelsrechtliche** Abschreibungen für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in Höhe von 50 Prozent des Abschreibungsbetrages, wobei für das Gesamtjahr ermittelte Abschreibungsbeträge **anteilig** auf den jeweiligen Förderzeitraum anzupassen sind.



11

22.02.2021

Monatsticker

ETL

Überbrückungshilfe III

Erstattung fortlaufender fixer Betriebskosten gemäß folgender Positivliste:

5. Finanzierungskostenanteil von Leasingraten
6. Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV
7. Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen
8. Grundsteuern
9. Betriebliche Lizenzgebühren
10. Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben
11. Kosten für den Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder Rechtsanwalt, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe anfallen

12

22.02.2021

Monatsticker

ETL

Überbrückungshilfe III

Erstattung fortlaufender fixer Betriebskosten gemäß folgender Positivliste:

- 12. Kosten für Auszubildende
- 13. Personalaufwendungen im Förderzeitraum, die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit 20 Prozent der Fixkosten nach den Ziffern 1 bis 11 gefördert. Lebenshaltungskosten oder ein Unternehmerlohn sind nicht förderfähig.
- 14. Bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen bis zu 20.000 Euro pro Monat zur Umsetzung von Hygienekonzepten. Erstattet werden Kosten, die im Zeitraum März 2020 bis Juni 2021 angefallen sind. Außerdem können unter denselben Voraussetzungen auch Investitionen in Digitalisierung (z.B. Aufbau oder Erweiterung eines Online-Shops, Eintrittskosten bei großen Plattformen) einmalig bis zu 20.000 Euro als erstattungsfähig anerkannt werden.

NEW

13

22.02.2021

Monatsticker

ETL

Überbrückungshilfe III

Erstattung fortlaufender fixer Betriebskosten gemäß folgender Positivliste:

- 15. Marketing- und Werbekosten maximal in Höhe der entsprechenden Ausgaben im Jahre 2019. Bei Unternehmen, die zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 30. April 2020 gegründet wurden, Marketing- und Werbekosten maximal in Höhe der entsprechenden Ausgaben für zwölf Monate in einem beliebigen Zeitraum seit Gründung.

NEW

14

22.02.2021

Monatsticker

ETL

Überbrückungshilfe III

Branchen- bzw. unternehmensbezogene Sonderregelungen

1. **Soloselbständige** erhalten eine einmaligen Betriebskostenpauschale („**Neustarthilfe**“)
2. Die branchenspezifischen Fixkostenregelungen für die Reisebranche werden fortgeführt und an die geänderte Corona-Lage angepasst.
3. Für die **Veranstaltungs- und Kulturbranche** werden im Rahmen der allgemeinen Zuschussregeln zusätzlich zu den übrigen förderfähigen Kosten auch die Ausfall- und Vorbereitungskosten für geschäftliche Aktivitäten im Zeitraum von März bis Dezember 2020 erstattet.
4. Unternehmen der **pyrotechnischen Industrie** erhalten eine gesonderte Unterstützung im Rahmen der Überbrückungshilfe III.

15

22.02.2021

Monatsticker

ETL

Überbrückungshilfe III

Branchen- bzw. unternehmensbezogene Sonderregelungen

5. Für **Einzelhändler**, die im Jahr 2019 aus ihrer regulären Geschäftstätigkeit einen Gewinn und im Jahr 2020 einen Verlust erwirtschaftet oder die erst im Jahr 2020 gegründet wurden und in diesem Jahr einen Verlust erwirtschaftet haben und die direkt von Schließungsanordnungen betroffen sind, wird die **Abschreibungsmöglichkeit** unter Ziffer 4 der förderfähigen Maßnahmen unter definierten Voraussetzungen auf das **Umlaufvermögen** erweitert

**Ob diese Regelung noch gilt wissen wir nicht- sie ist in den FAQs
Vom 10.02. nicht mehr enthalten**



16

22.02.2021

Monatsticker

ETL

Überbrückungshilfe III

Abschreibungen des Umlaufvermögens

- Wertverluste aus verderblicher Ware sowie Wintersaison-Ware 2020/2021 → vor dem 01.01.2021 eingekauft
- Differenz aus kumulierten Einkaufs- und Abgabepreisen
- Warenabschreibungen zu 100% als Fixkosten möglich
- Dokumentations- und Nachweispflicht (Inventuren, Bestandsveränderungen, Bewertungen, etc.)

17

22.02.2021

Monatsticker

ETL

Antragsverfahren

- Der Antrag kann nur über einen prüfenden Dritten eingereicht werden
- Antragsfrist 31. August 2021
- Eine Antragstellung ist nur **einmal** möglich
d.h. Antragstellung nur für Nov 2020 bis Juni 2021 komplett
- Die Folgemonate sind zu schätzen
- Dabei darf bei der Prognose der Umsatzentwicklung das Fortbestehen der tatsächlichen und rechtlichen Lage zugrunde gelegt werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung besteht

18

22.02.2021

Monatsticker

ETL

Überbrückungshilfe III

Ermittlung der monatlichen Fixkosten

	November 2020	Dezember 2020	Januar 2021	Februar 2021	März 2021	April 2021	Mai 2021	Juni 2021	
Mieten und Pachten für Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen. Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer, wenn es bereits 2019 steuerlich anerkannt wurde/wird. (Kosten für Privaträume sind nicht förderfähig.)	2.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €	3.000,00 €	
2. Weitere Mietkosten, insbesondere für Fahrzeuge und Maschinen	150,00 €	150,00 €	150,00 €	150,00 €	150,00 €	1.150,00 €	150,00 €	150,00 €	
3. Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen (keine Tilgung)	50,00 €	50,00 €	50,00 €	50,00 €	50,00 €	50,00 €	50,00 €	50,00 €	
4. Handelsrechtliche Abschreibungen für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in Höhe von 50% des Abschreibungsbetrages									
5. Finanzierungsanteile von Leasingraten									
6. Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich EDV	450,00 €		800,00 €		200,00 €		900,00 €		
7. Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen	750,00 €	750,00 €	750,00 €	750,00 €	750,00 €	750,00 €	750,00 €	750,00 €	
8. Grundsteuer			350,00 €			350,00 €			
9. Betriebliche Lizenzgebühren									
10. Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben	1.250,00 €	1.300,00 €	850,00 €	900,00 €	1.100,00 €	1.100,00 €	1.100,00 €	1.100,00 €	
Kosten für Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder Rechtsanwalt, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe anfallen			2.500,00 €						
12. Kosten für Auszubildende Es bestehen Personalaufwendungen im Förderzeitraum, die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind.	JA	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	
13. Wenn JA, werden sie pauschal mit 20 % der Fixkosten der Ziffern 1 bis 11 gefördert. Lebenshaltungskosten oder ein Unternehmerlohn sind nicht förderfähig.	930,00 €	- €	- €	- €	- €	- €	2.000,00 €	1.010,00 €	
14. Bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen bis zu 20.000 Euro pro Monat zur Umsetzung von Hygienekonzepten, die im Zeitraum von März 2020 bis Juni 2021 angefallen sind sowie Investitionen in Digitalisierung (z.B. Aufbau oder Erweiterung eines Online-Shops) einmalig bis zu 20.000 Euro.									
15. Marketing- und Werbekosten maximal in Höhe der entsprechenden Ausgaben in 2019.									
16. Warenabschreibungen für Einzelhandel									
Summe Fixkosten (max. 120 % der Summe 1-12 zzgl. 14-16)	5.580,00 €	4.250,00 €	7.450,00 €	3.850,00 €	4.250,00 €	5.400,00 €	6.950,00 €	6.060,00 €	43.790,00 €
	Für Monate mit einem Umsatzausfall von weniger als 30%, entfällt der Förderanspruch.								
Die voraussichtliche Summe der Überbrückungshilfe III:	- €	2.550,00 €	6.705,00 €	3.465,00 €	3.825,00 €	3.240,00 €	4.170,00 €	- €	23.955,00 €

19

22.02.2021

Monatsticker

ETL

Überbrückungshilfe III

Ermittlung der Vergleichsumsätze

	November 2019	Dezember 2019	Januar 2020	Februar 2020	März 2020	April 2020	Mai 2020	Juni 2020
Umsatz des Referenzmonats (Vorjahr)	25.000,00 €	30.000,00 €	18.000,00 €	15.000,00 €	21.000,00 €	24.000,00 €	30.000,00 €	35.000,00 €
(Voraussichtlicher) Umsatz	20.000,00 €	9.000,00 €	- €	4.200,00 €	4.000,00 €	9.000,00 €	14.000,00 €	30.000,00 €
Umsatzausfall in %	20,00%	70,00%	100,00%	72,00%	80,95%	62,50%	53,33%	14,29%
Prozentualer Anteil der Fixkosten, die aufgrund des Umsatzrückganges erstattet werden könnten (Fördersatz lt. Überbrückungshilfe III):	0,00%	60,00%	90,00%	90,00%	90,00%	60,00%	60,00%	0%

20

22.02.2021

Monatsticker

ETL

Schlussabrechnung

- Die Schlussabrechnung ist bis zum **30. Juni 2022** vorzulegen
- Andernfalls ist die ÜIII komplett zurückzuzahlen
- Wird bei der Schlussabrechnung ein höhere Zuschuss ermittelt, wird die Differenz noch erstattet.
- Kommt es zu einer Rückzahlung ist diese nicht zu verzinsen
- Änderungsanträge sind z.Zt. Noch nicht möglich
- Wichtig: Zuschüsse sind zurückzuzahlen, wenn Geschäftstätigkeit vor dem **30.Juni 2021** eingestellt wird

21

22.02.2021

Monatsticker

ETL

ETL



Neustarthilfe für Soloselbständige

Neustarthilfe für Soloselbständige

Soloselbständige können alternativ zur Fixkostenerstattung eine einmalige Betriebskostenpauschale – „Neustarthilfe“ – in Höhe von 25 Prozent des Vergleichsumsatzes im Jahr 2019

bis max. 7.500 Euro bekommen.

Voraussetzung: Der volle Betrag wird gewährt, wenn die Umsätze Januar – Juni 2021 um mehr als 60 % gegenüber dem Referenzumsatz 2019 zurückgegangen sind.

23

22.02.2021

Monatsticker

ETL

Neustarthilfe für Soloselbständige

Um den Referenzumsatz 2019 zu bestimmen, wird der durchschnittliche monatliche Umsatz des Jahres 2019 zugrunde gelegt. Der Referenzumsatz ist das Sechsfache dieses durchschnittlichen Monatsumsatzes.

Beispiel:

Jahresumsatz / Referenzumsatz	Berechnung
Jahresumsatz 2019	30.000 EUR : 12 = 2.500 EUR
Durchschn. Referenzmonatsumsatz	2.500 EUR x 6
= Referenzumsatz	15.000 EUR

24

22.02.2021

Monatsticker

ETL

Neustarthilfe für Soloselbständige

Die Betriebskostenpauschale beträgt **einmalig 50 Prozent des sechsmonatigen Referenzumsatzes, maximal aber 7.500 Euro.**

Jahresumsatz 2019	Referenzumsatz	Neustarthilfe (max. 50 %)
Ab 30.000 Euro	15.000 Euro	7.500 Euro (Maximum)
20.000 Euro	10.000 Euro	5.000 Euro
10.000 Euro	5.000 Euro	2.500 Euro
5.000 Euro	2.500 Euro	1.250 Euro

25

22.02.2021

Monatsticker

ETL

Neustarthilfe für Soloselbständige

Sollte der **Umsatz** während der sechsmonatigen Laufzeit bei **über 40 Prozent des sechsmonatigen Referenzumsatzes liegen**, sind die Vorschusszahlungen **anteilig so zurückzuzahlen, dass in Summe der erzielte Umsatz und die Förderung 90 Prozent des Referenzumsatzes nicht überschreiten.**

Beispiele (bei einem Referenzumsatz bis 15.000 Euro):

Förderung	Umsatz im Förderzeitraum	Rückzahlung in % des Referenzumsatzes
50 % Referenzumsatz	80 % Referenzumsatz	40 % (50% + 80 % = 130 %)
50 % Referenzumsatz	60 % Referenzumsatz	20 % (50% + 60 % = 110 %)
50 % Referenzumsatz	50 % Referenzumsatz	10 % (50% + 50 % = 100 %)
50 % Referenzumsatz	40 % Referenzumsatz	0 % (50% + 40 % = 90 %)

26

22.02.2021

Monatsticker

ETL

Neustarthilfe für Soloselbständige

- **Soloselbständige**, die **Neustarthilfe** beantragen, können **direkt Anträge** stellen (www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de) und dazu das von der Steuererklärung bekannte ELSTER-Zertifikat nutzen
- Die Soloselbständigen werden bei Beantragung zu einer Endabrechnung durch Selbstprüfung nach Ablauf des Förderzeitraums verpflichtet
- Bei dieser Selbstprüfung sind Einkünfte aus einer abhängigen Beschäftigung – sofern vorhanden – zu den Umsätzen aus der selbständigen Tätigkeit zu addieren
- Anfallende Rückzahlungen sind bis zum 31.12.2021 unaufgefordert mitzuteilen und zu überweisen
- Dieser Zuschuss wird nicht auf die Leistungen der Grundsicherung angerechnet

27

22.02.2021

Monatsticker

ETL

ETL



Marktpräsenzprämie (Mecklenburg-Vorpommern)

Marktpräsenzprämie (Mecklenburg-Vorpommern)

– Wer?

- Unternehmen einschließlich Soloselbstständige aus dem stationären Einzelhandel, die
 - einen coronabedingten durchschnittlichen Umsatzrückgang in den Monaten November und Dezember 2020 von mindestens 70 % gegenüber dem Vorjahreszeitraum haben,
 - wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen oder im Haupterwerb als Soloselbstständige tätig sind,
 - ihre Tätigkeit von einem Hauptsitz in Mecklenburg-Vorpommern ausführen und
 - bei einem deutschen Finanzamt angemeldet sind.

29

22.02.2021

Monatsticker

ETL

Marktpräsenzprämie (Mecklenburg-Vorpommern)

– Was?

- Maßnahmen zur Erhöhung der Marktpräsenz einschließlich der Absatzförderung, wie
 - kurzfristig wirkende Maßnahmen u.a. in den Bereichen Werbung, Verkaufsförderung, Öffentlichkeitsarbeit und Direktmarketing
 - langfristig wirkende Maßnahmen u.a. der Aufbau eines Internetauftritts oder eines Onlineshops

– Wie viel?

- Einmalige Pauschale in Höhe von 5.000 Euro pro Unternehmen

30

22.02.2021

Monatsticker

ETL

Marktpräsenzprämie (Mecklenburg-Vorpommern)

- **Wie?**
 - Formgebundener Antrag beim LFI MV bis zum 31.03.2021
- **Weitere Infos?**
 - Web-Seminar der IHKs in MV gemeinsam mit dem Wirtschaftsministerium am 01. Februar um 15 Uhr

31

22.02.2021

Monatsticker

ETL

ETL



Gastronomie in MV - Starthilfe-

Starthilfe für die Gastronomie

- Für die „Wiederanlaufkosten“
- Unternehmen muss Antrag auf Novemberhilfe gestellt haben
- Zuschuss 5 % des Umsatzes November 2019
- Schriftlicher Antrag an das LFI
- Fristenende : 28.02.2021

33

22.02.2021

Monatsticker

ETL

ETL

Brückenfinanzierung ÜIII

Brückenfinanzierung

- Rückzahlbare Zuwendung
- Unternehmen , die von der Schließung seit 16.12. unmittelbar betroffen sind
- Gründung vor dem 1.5.2020
- Die Förderung beträgt **45 %** der förderfähigen Fixkosten Januar und Februar 2021 , max. 200.000 Euro
- Bewilligungsbehörde GSA
- Antragstellung bis zum **28.02.2021**

35

22.02.2021

Monatsticker

ETL

ETL

Aktuelles kurz & knapp



Aktuelles: Zweites Gesetz zur steuerlichen Entlastung von Familien

– Jährliche Freibeträge:

Freibetrag	seit 2020	ab 2021	ab 2022
Grundfreibetrag (je Steuerpflichtigem)	9.408 €	NEU: 9.744 €	9.984 €
Unterhaltshöchstbetrag (je Steuerpflichtigem)	9.408 €	9.696 €	9.984 €
Kinderfreibetrag (je Kind)	5.172 €	5.460 €	5.460 €
Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes	2.640 €	2.928 €	2.928 €

– Monatliches Kindergeld:

Kind	seit 2020	ab 2021	ab 2022
1. und 2. Kind je	204 €	219 €	219 €
3. Kind	210 €	225 €	225 €
Jedes weitere Kind	235 €	250 €	250 €

37

22.02.2021

Monatsticker

ETL

Aktuelles: Entfernungspauschale und Mobilitätsprämie ab 2021

Erhöhung Entfernungspauschale 2021-2026

- die ersten 20 Kilometer der Entfernung: 0,30 Euro je km
- ab 21. Entfernungskilometer:
 - befristet für 2021-2023: 0,35 Euro je km
 - befristet für 2024-2026: 0,38 Euro je km
- Mobilitätsprämie 2021-2026
 - für Geringverdiener (z.v.E. bis 9.696 €/19.392 €)
 - Entfernung mind. 21 Kilometer
 - Überschreitung des Werbungskostenpauschbetrag von 1.000 Euro
 - Prämie i.H.v. 14% der erhöhten Entfernungspauschale, mind. 10 Euro

38

22.02.2021

Monatsticker

ETL

Aktuelles: Entfernungspauschale und Mobilitätsprämie ab 2021

- Beispiel:

- lediger Steuerpflichtiger, 150 Tage Fahrten W-A, einfache Entfernung 36 km, weitere Werbungskosten 150 Euro, Geringverdiener

Entfernungspauschale:

20 km x 0,30 € x 150 Tage = 900,00 €

16 km x 0,35 € x 150 Tage = 840,00 €

weitere Werbungskosten: 150,00 €

Summe Werbungskosten: 1.890,00 €

- Mobilitätsprämie = 14% von 840 € = 117,60 €
- Antrag auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck

39

22.02.2021

Monatsticker

ETL

Aktuelles:

Gesetz zur teilweisen Abschaffung des Solidaritätszuschlags

- ab 2021
- eingeschränkte Entlastung für natürliche Personen
- gilt nicht für:
 - Abgeltungsbesteuerung
 - Lohnsteuerpauschalierung
 - Körperschaften

Bereich	z.v. Einkommen	Höhe der Einkommensteuer	Höhe des SolZ
Freigrenze	bis 62.127 €	16.956 €	kein SolZ
Übergangsbereich / "Milderungszone"	62.127€ bis 96.822 €	16.956 € bis 31.528 €	0 € bis 1.734,04 € (linear ansteigend)
unveränderter SolZ	ab 96.822 €	ab 31.528 €	5,5 % der ESt

40

22.02.2021

Monatsticker

ETL

Aktuelles: Behinderten-Pauschbeträge ab 2021 verdoppelt

Ab 2021 steigen die Pauschbeträge für Menschen mit Behinderungen auf das Doppelte. Zukünftig soll es bereits ab einem Grad der Behinderung von 20 % (bisher 25 %) einen Pauschbetrag in Höhe von 384 Euro geben.

Behindertenpauschbeträge ab 2021

Grad der Behinderung in %	20	30	40	50	60	70	80	90	100
Pauschbetrag in €	384	620	860	1.140	1.440	1.780	2.120	2.460	2.840

erhöht sich der Pauschbetrag von 3.700 Euro auf 7.400 Euro.

41

22.02.2021

Monatsticker

ETL

Aktuelles: Fahrtkostenpauschale ersetzt Abzug tatsächlicher Fahrtkosten

Geh- und sehbehinderte Menschen können je nach Grad der Behinderung folgende Pauschalen geltend machen:

Grad der Behinderung	Fahrtkostenpauschale
mindestens 80 %	900 Euro
mindestens 70 % und Merkzeichen „G“	900 Euro
außergewöhnlich gehbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen „aG“	4.500 Euro
Blinde oder behinderte Menschen mit dem Merkzeichen „H“	4.500 Euro

Ein Ansatz der individuell ermittelten Fahrtkosten ist dann nicht mehr nötig, aber auch nicht mehr zulässig. Die berücksichtigungsfähige Pauschale mindert sich um die zumutbare Belastung.

42

22.02.2021

Monatsticker

ETL

Aktuelles: Pflege-Pauschbeträge sollen angehoben werden

Auch Personen, die Angehörige pflegen, sollen besser gestellt werden. Bisher gibt es einen Pflegepauschbetrag in Höhe von 924 Euro, wenn Personen mit Pflegegrad 4 und 5 gepflegt werden, allerdings nur, wenn zusätzlich das Kriterium „hilflos“ erfüllt ist.

Pauschbeträge ab 2021 in Höhe von:

- 600 Euro bei Pflegegrad 2
- 1.100 Euro bei Pflegegrad 3
- 1.800 Euro bei Pflegegrad 4 und 5

Das Kriterium „hilflos“ muss bei der zu pflegenden Person nicht mehr vorliegen.

Aktuelles: Ehrenamtliches Engagement wird besser honoriert

- Übungsleiterpauschale steigt von 2.400 Euro auf 3.000 Euro,
- Ehrenamtspauschale steigt von 720 Euro auf 840 Euro
- Vereinfachter Spendenausweis zukünftig bis 300 Euro (statt bisher 200 Euro)

Aktuelles: Mehr Werbungskosten bei verbilligter Vermietung

Vermieter können ihre Werbungskosten künftig auch dann in vollem Umfang abziehen, wenn das Entgelt mindestens 50 % (bisher 66 %) der ortsüblichen Miete beträgt.

Voraussetzung: Prognoseberechnung

innerhalb von 30 Jahren muss Totalüberschuss erzielt werden

45

22.02.2021

Monatsticker

ETL

Aktuelles: Investitionsabzugsbetrag wird flexibler

- Neue einheitliche Gewinngrenze: 150.000 €
- IAB in Höhe von bis zu 50 % (bisher 40 %) der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten
- Wirtschaftsgut muss zu mindestens 90 % im Betrieb genutzt werden.

46

22.02.2021

Monatsticker

ETL



Unser nächster Termin:

- 29.03.2021 um 10 Uhr

Für den nächsten Monatsticker ist o.a. Termin geplant. Es werden unterschiedliche Themen behandelt, die Ihnen rechtzeitig vorher bekannt gegeben werden.

Es ist viel zu tun!
Wir beraten Sie gern.

Bleiben Sie gesund!!

Wir kämpfen an Ihrer Seite!

INFORMATIONEN RUND UM STEUERN & RECHT
COVID-19



Monika.Brüning@etl.de

22.02.2021

Monatsticker

ETL